



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kirrweiler vom 05.11.2001

Der Gemeinderat Kirrweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (VGBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135), BS 2020-1, sowie der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14. Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung vom 13.05.1992 und die 2. Änderungssatzung vom 20.09.1996 außer Kraft.

Kirrweiler, den 05.11.2001

(Stollhof)
Ortsbürgermeister



5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Kirrweiler Vom 18.07.2013

Der Gemeinderat Kirrweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letzte Änderung vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162), sowie der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 13.12.1993 (GVBl. S. 592), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kirrweiler vom 20.12.2010 wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 20.12.2010 außer Kraft.

Kirrweiler, den 18.07.2013


Rolf Metzger
(Ortsbürgermeister)



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 370,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

	<u>Einfachgräber</u>	<u>Sonder- und Vorzugsgräber</u>
aa) eine Einzelgrabstätte	440,00 €	545,00 €
ab) eine Doppelgrabstätte	880,00 €	1.090,00 €
ac) jede weitere Grabstätte	440,00 €	545,00 €
ad) Kindergräber	200,00 €	

b) Verlängerungen des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für

	<u>Einfachgräber</u>	<u>Sonder- und Vorzugsgräber</u>
ba) eine Einzelgrabstätte	15,00 €	18,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	30,00 €	36,00 €
bc) jede weitere Grabstätte	15,00 €	18,00 €
bd) Kindergrab	6,70 €	

c) für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben

d) Urnengrabstätten/anonyme Urnenbestattungen

- | | |
|---------------------|--|
| da) Urnengrabstätte | 300,00 €/Erwerb für 30 Jahre
10,00 €/Verlängerungsgebühr pro Jahr |
|---------------------|--|

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| db) anonyme Urnenbestattung | lt. vertraglicher Vereinbarung |
|-----------------------------|--------------------------------|

e) Rasengräber

- | | |
|-------------------------|---|
| ea) Rasenwahlgrabstätte | 440,00 €/Erwerb für 30 Jahre
15,00 €/Verlängerungsgebühr pro Jahr |
| als Tiefgrab | 880,00 €/Erwerb für 30 Jahre
30,00 €/Verlängerungsgebühr pro Jahr |
| eb) Rasenpflege | 1.500,00 €/für die Dauer der Ruhezeit
50,00 €/Verlängerungsgebühr pro Jahr |

2. für Auswärtigenbestattungen

geregelt durch eine privatrechtliche Sondervereinbarung.

III. Ausheben und Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.

Gleiches gilt für entstehende Kosten im Rahmen etwaiger für den Grabaushub erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere für die Sicherung benachbarter Grabstellen.

Entstandene Absenkungen innerhalb und außerhalb des Grabes sind vom Nutzungsberechtigten zu beheben.

IV. Abräumen von Gräbern und Entsorgung von Grabmalen

Für das Abräumen von Gräbern sowie die Entsorgung der Grabmale, der Grabeinfassung und der Grabfundamente durch die Friedhofsverwaltung und deren Beauftragte wird die Gebühr hierfür nach Aufwand erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung der Leichenhalle, pauschal | 240,00 € |
| b) Benutzung der Leichenzelle (inkl. Leichenwagen), pauschal | 140,00 € |